



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Eidenberg**

## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung  
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Juli 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 2. März 2021 bis 19. April 2021 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Eidenberg vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>17</b>
DARLEHEN .....	17
NACHWEIS ÜBER GEGEBENE DARLEHEN .....	18
„GEMEINDE-KG“ .....	18
KASSENKREDIT .....	19
GELDVERKEHRSSPESEN .....	19
RÜCKLAGEN .....	19
HAFTUNGEN/LEASING .....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	21
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	21
ORGANISATION .....	21
ARBEITSZEIT .....	22
BEZUGSVERRECHNUNG .....	22
REINIGUNG .....	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE .....	23
<b>BAUHOF</b> .....	<b>24</b>
GEMEINDESTRASSEN UND GÜTERWEGE .....	25
WINTERDIENST .....	26
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>27</b>
WASSERVERSORGUNG .....	27
ABWASSERBESEITIGUNG .....	29
ABFALLBESEITIGUNG .....	31
KINDERGARTEN .....	33
KINDERGARTENTRANSPORT .....	34
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>35</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	35
VOLKSSCHULE .....	36
GASTSCHULBEITRÄGE .....	36
NACHMITTAGSBETREUUNG .....	37
BÜCHEREI .....	37
KULTURPFLEGE .....	37
MUSIKVEREIN .....	38
SPORTANLAGEN .....	38
BEITRÄGE AN VERBÄNDE .....	38
FEUERWEHRWESEN .....	38
VERSICHERUNGEN .....	39
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME .....	40
ENERGIEVERBRAUCH – STROM .....	40
INSTANDHALTUNGEN .....	41
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	42
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR .....	42
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	43
RECHTSKOSTEN .....	43

VERWALTUNGSABGABEN .....	43
LUSTBARKEITSABGABE .....	44
HUNDEABGABE .....	44
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>45</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	45
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	45
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>46</b>
ALLGEMEINES .....	46
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	46
INVESTITIONSVORSCHAU .....	46
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN .....	47
ERWEITERUNG SPORTANLAGE EIDENBERG.....	47
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>48</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. Die wesentliche Haushaltsverbesserung in den Jahren 2018 und 2019 begründet sich durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Durch die gewährten Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 212.500 Euro pro Jahr konnten nicht unbeträchtliche Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bzw. an eine Ausgleichsrücklage getätigt werden. In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 88.000 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden jährlich einer Rücklage zugeführt. Da es sich hierbei um keine zweckgebundene Mittel handelt, hätten sich bei einer Belassung im ordentlichen Haushalt um dessen Betrag höhere Sollüberschüsse ergeben.

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig weiterhin auf die Kernaufgaben beschränken und die im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen umsetzen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

## Fremdfinanzierungen

Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 3.537.100 Euro bzw. rund 1.700 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt. Bei einem Kanalbaudarlehen (BA 02) ergaben sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 überhängende Finanzierungszuschüsse von durchschnittlich rund 8.700 Euro pro Jahr, die sich künftig schrittweise reduzieren werden. Überhängende Finanzierungszuschüsse sind vorrangig zur Sondertilgung von Kanalbaudarlehen heranzuziehen.

Bei 2 variablen Darlehen beträgt der Zinssatz 1,125 % bzw. 1,25 %, wobei bei letzterem eine Zusatzvereinbarung betreffend der Nichtweitergabe eines negativen Referenzzinssatzes besteht. Festgehalten wird, dass noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung bezüglich einer Reduktion des Aufschlags durch einen negativen variablen Zinssatzes bei Gemeinden vorliegt. Durch Verjährungsverzichtserklärungen von Banken können Gemeinden die Verjährung von Ansprüchen aus zu viel bezahlten Zinsen vermeiden. Hinsichtlich der aktuellen Zinssätze (1,125 % bzw. 1,25 %) bei den Darlehen „Erweiterung Volksschule“ und „Neubau Kindergarten“ (Laufzeit 2029 und 2030) könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die Weitergabe eines negativen Referenzzinssatzes schriftlich einfordern und folglich eine Erklärung für Verjährungsverzicht von der Bank einholen. Bei Erlassung eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

## Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Eidenberg zwischen 22,7 % und 24,1 %. Die Werte liegen im oberen Durchschnittsbereich. Anzumerken ist, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird, dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss und durchschnittlich rund 9 % der Personalaufwendungen verursacht. Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 insgesamt 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 17 Personaleinheiten beschäftigt.

## **Wasserversorgung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 7.300 Euro und rund 8.800 Euro bewegten. Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2006 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen. In der Verordnung ist auch zu regeln, dass die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind.

## **Abwasserbeseitigung**

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ebenfalls stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 49.100 Euro und rund 102.200 Euro bewegten. Der verminderte Überschuss im Jahr 2018 lag vor allem an den durchgeführten Sanierungen der Schachtabdeckungen, die vermehrte Instandhaltungen von rund 26.000 Euro mit sich brachten.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 2 Abs. 5 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 530.300 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen. Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagsrlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaurücklagen oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren. Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „Inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

## **Abfallbeseitigung**

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2017 und 2018 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 5.500 Euro pro Jahr. Hingegen ergab sich im Haushaltsjahr 2019 ein Abgang von rund 4.600 Euro. Der Abgang resultiert im Wesentlichen aus den Kostensteigerungen im Bereich der Biomüllentsorgung. Zur Bedeckung des Abgangs wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand.

Im November 2011 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- bzw. Biotonnenabfälle vor. Die Gemeinde argumentiert die Gebührentrennung damit, dass nur in einigen Ortsteilen (rund 5 % der gesamten Objekte) die Möglichkeit besteht, den Bioabfall über die Gemeinde entsorgen zu lassen. Die Pauschale sollte das Leistungsangebot der Gemeinde, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern tatsächlich in Anspruch genommen wird, abdecken. Werden einzelne Leistungen von der Gemeinde in Ortsteilen nicht angeboten, so kann dies durch Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden. Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden sollte, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.

## **Kindergarten**

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 110.800 Euro pro Jahr. Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch gemeindeeigenes Personal (Kindergartenhelferinnen). Die Personalausgaben lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 19.400 Euro pro Jahr und stiegen im Jahr 2019 auf rund 28.300 Euro.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2017 und 2018 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von jährlich rund 39.000 Euro. Hingegen stieg der Abgang im Jahr 2019 auf rund 50.500 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug im Jahr 2019 rund 1.540 Euro je Kind und ist als sehr hoch anzusehen. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes Oberösterreich von nur rund 55 %. Da sich die zurückgelegten Strecken seit dem Kindergartenneubau respektive seit dem Standortwechsel geändert haben, sollte die Gemeinde Eidenberg bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Zuschusses ansuchen.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2020 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 10 Euro für das 1. Kind eingehoben. Für Familien mit mehreren Kindern besteht ein Sozialtarif. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist ein monatlicher Kostenbeitrag von 5 Euro brutto zu bezahlen. Die Regelung entspricht nicht den Vorgaben des Voranschlagserlasses, da ein Betrag je Kind und Monat vorzusehen ist. Die Ausgabendeckung lag im Prüfungszeitraum bei 30 Euro, 35 Euro bzw. 45 Euro netto im Monat. Künftig ist ein Kostenbeitrag für den Kindergartentransport pro transportiertem Kind einzuheben. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine schrittweise Erhöhung auf 25 Euro/Monat empfohlen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Gemeindezentrum Eidenberg sind ein Kreditinstitut, ein Arzt sowie ein Nahversorger und die Nahwärme situiert, wobei für die 2 Letztgenannten Untermietverträge bestehen. Die Gemeinde vermietete zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung auch 2 Wohnungen im Objekt „Kirchenweg 10“. In der Liegenschaft „ehemaliges Gemeindeamt“ befindet sich eine Wohneinheit, die seit Ende Mai 2020 leer steht.

Die Mietverträge sind wertgesichert, beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 10 % und sind befristet. Die Mietzinse liegen bei rund 4,30 Euro/m<sup>2</sup> und können aufgrund des Wohnungszustandes als marktkonform angesehen werden. Festzustellen war, dass bei einem Mietvertrag 2 Indexierungen in einem Jahr vorgenommen wurden, obwohl die Schwellenwerte schon früher eintraten. Angemerkt wird, dass der Verbraucherpreisindex (VPI) in Österreich monatlich bekannt gegeben wird. Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in

Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Auch sollte die Indexierung des Mietzinses, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und demgemäß vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte bei Neuverträgen, als Grundlage der Wertsicherung, ein zeitnaher Verbraucherpreisindex fixiert werden.

Für die 2 bestehenden Mietverträge konnte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 und auch die Jahre zuvor keine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Hingegen werden jährlich Heizkostenabrechnungen erstellt. Gemäß § 21 Mietrechtsgesetz hat der Vermieter die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen und dem Mieter vorzulegen. Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnung nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen.

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar verrechnen. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter für das Jahr 2017 3,43 Euro, Mischsatz für das Jahr 2018 3,59 Euro und ab 1. Jänner 2019 3,60 Euro. Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetzes von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

### **Musikverein**

Im Feuerwehrzeughaus Eidenberg ist auch der Musikverein untergebracht. Etwaige Einnahmen aus der Vermietung sowie Betriebskostenersätze werden vom Verein keine geleistet, wobei die anteiligen Betriebskosten verrechnungsmäßig zu Lasten dem Ansatz „321 – Musikheim“ gehen. Ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Musikverein liegt nicht vor. Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

### **Feuerwehrwesen**

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Auch war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Einsatzverrechnungen verbucht wurden. Die Gemeinde Eidenberg hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerweggesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

### **Energieverbrauch – Wärme**

Bei der Nahwärme wurden in der Heizsaison 2019/2020 insgesamt rund 188 MWh abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von 133 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt wesentlich über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009. Laut Biomasseerlass des Landes OÖ wäre in diesem Zeitraum ein maximaler MWh-Preis von 107,60 Euro noch akzeptabel. Es war auch festzustellen, dass die Anschlusswerte teilweise zu hoch waren. Die Gemeinde hat in Anlehnung an den Biomasseerlass des Landes OÖ mit dem Wärmelieferanten Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen, wobei auch die Anschlusswerte (Grundgebühren) an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

## **Rechtskosten**

Die Gesamtaufwände für Rechtskosten lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei durchschnittlich rund 1.800 Euro pro Jahr und betrafen im Wesentlichen Rechtsberatungen, Grundbucheintragungen und geringfügige Rechtsanwaltskosten. Hingegen lagen die Aufwände im Jahr 2017 bei rund 13.100 Euro, wobei auch die Jahre zuvor ebenfalls sehr hohe Aufwände von rund 10.000 Euro zu tragen waren. Speziell ein Verfahren mit einer klagenden Partei verursachte über mehrere Jahre hohe Verfahrenskosten in verschiedenen Angelegenheiten. Festgehalten wird, dass die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei ausschließlich auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern oder für die Anwaltspflicht besteht, beschränkt wird. Im Hinblick auf die Vergangenheit respektive der aktuellen Risikosituation sollte in der Rechtsschutzversicherung eine Erhöhung der Streitwertobergrenze in Erwägung gezogen werden.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2018 nicht einhielt. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind. Im Jahr 2019 wurden für beide Zwecke rund 3.800 Euro bzw. 1,73 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2017 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

## **Außerordentlicher Haushalt**

Der außerordentliche Haushalt zeigte in den Jahren 2017 und 2018 im Rechnungsabschluss einen Fehlbetrag von durchschnittlich rund 41.000 Euro. Im Jahr 2019 ergab sich ein Überschuss von rund 37.300 Euro. Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2017 und 2018 sowie Ende 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum vor allem in verschiedene Straßenbauprojekte, wobei der Schwerpunkt im Gehsteig- und Güterwegebau lag. Hingegen wurde in den Jahren zuvor in große Infrastrukturprojekte „Erweiterung Volksschule Eidenberg“ und „Neubau Kindergarten Untergeng“ investiert, die in Summe Geldmittel von rund 3,5 Mio. Euro banden.

## **Erweiterung Sportanlage Eidenberg**

Für die Erweiterung der Sportanlage liegt ein Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von rund 157.000 Euro brutto vor. Für die Planung- und Bauaufsichtsleistungen wurden Angebote eingeholt, wobei 2 Firmen ein Angebot legten und der Billigstbieter (GR-Beschluss vom 15. Dezember 2016) den Zuschlag erhielt. Mit der Erweiterung der Sportanlage wurde im Herbst 2017 begonnen. Die auszuführenden Gewerke wurden von der Gemeinde als Einzelgewerke und jeweils an den Billigstbieter vergeben. Zu bemängeln ist, dass nicht alle Aufträge durch das zuständige Gemeindegremium, dem Gemeinderat, vergeben wurden. Der Gemeinderat hätte im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit mittels Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung des Vorhabens ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder unter Beachtung der Wertgrenzen dem Bürgermeister übertragen können. Auf die Möglichkeit der Erlassung einer Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird im Besonderen hingewiesen. Künftig sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	29
Seehöhe (Hauptort):	685 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	40

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21
Güterwege (km):	46
Landesstraßen (km):	14

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	18	4	3
	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>FP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.811
Registerzählung 2011:	2.044
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.094
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.119
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.152
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.205

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	2
Hochbehälter:	2
Kanallänge (km):	31
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	3.945.840
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	3.120
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	0

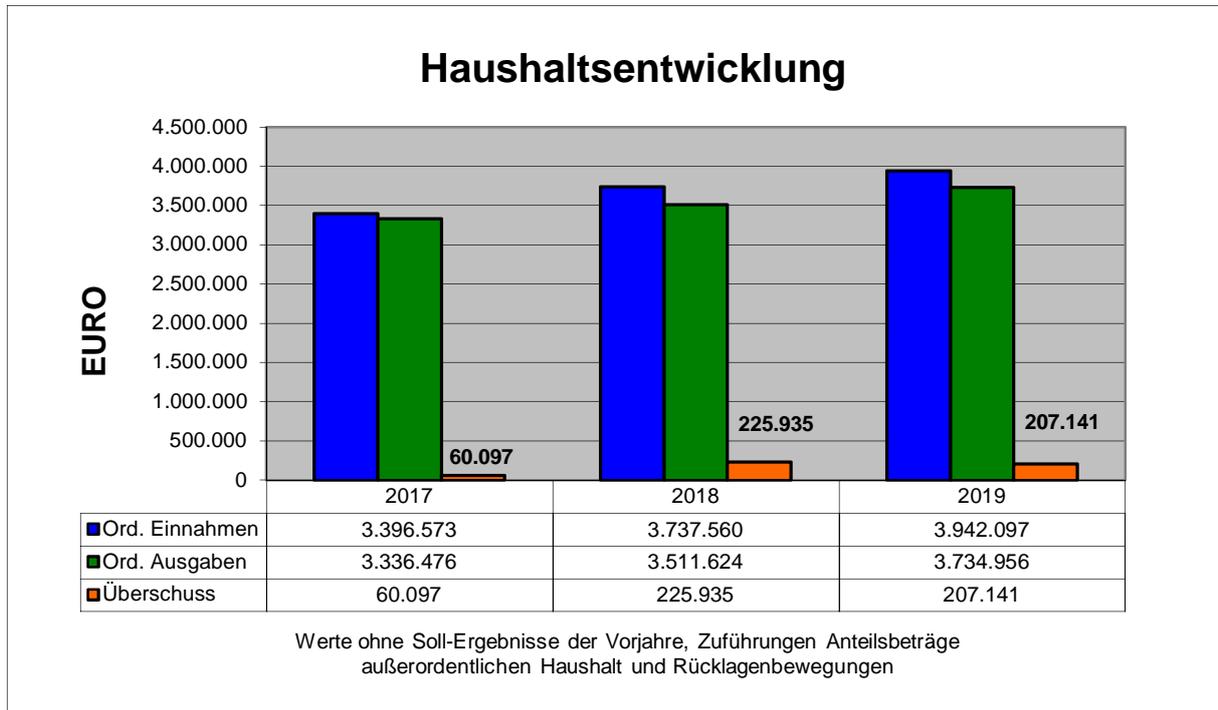
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2020/2021	
Kindergarten:	3 Gruppen, 66 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 9 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 90 Schüler

Strukturfondsmittel 2020:	206.560
Finanzkraft 2019 je EW: <sup>*</sup>	992
Rang (Bezirk):	22
Rang (OÖ):	370
Verbindlichkeiten je EW:	1.679

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt sowie sämtliche Rücklagenbewegungen nicht als ordentliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

Die wesentliche Haushaltsverbesserung in den Jahren 2018 und 2019 begründet sich durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Durch die gewährten Mittel in Höhe von durchschnittlich rund 212.500 Euro pro Jahr konnten nicht unbeträchtliche Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bzw. an eine Ausgleichsrücklage getätigt werden.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 konnten folgende reine Zuführungsbeträge zur Verfügung gestellt werden:

Bezeichnung	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	99.676	153.592	195.587
davon Anteilsbetrag ao. Haushalt	87.946	149.853	182.704
Zuführung Ausgleichsrücklage	0	80.042	25.058
Rechnungsabschlussergebnis	7.699	3.739	3.119

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 88.000 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden jährlich einer Rücklage zugeführt. Da es sich hierbei um keine zweckgebundenen Mittel handelt, hätten sich bei einer Belassung im ordentlichen Haushalt um dessen Betrag höhere Sollüberschüsse ergeben.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 104.000 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2019 rund 37 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Die Gemeinde Eidenberg liegt im nördlichen Randbereich der Stadtregion Linz, grenzt an die Nachbargemeinde Lichtenberg und ist aufgrund seiner Höhen- und Aussichts-lage eine beliebte Wohngemeinde. Auffallend war, dass die Einwohnerzahl in der Gemeinde zwischen 2011 und 2020 nur um rund 4 %<sup>1</sup> gestiegen ist. Da die Einwohnerzahl in der Gemeinde im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerung im gesamten Bundesland geringer gestiegen ist, wirkt sich dies auch negativ bei der Einnahmeentwicklung der Ertragsanteile aus.

### Nachtragsvoranschlag 2020

Mit dem Voranschlag 2020 ist erstmals die VRV 2015 zur Anwendung gekommen. Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Nachtragsvoranschlag 2020 zeigt folgendes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsvoranschlag	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
	<b>Beträge in Euro</b>		
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.599.100	3.648.000	-48.900
Investive Gebarung (Saldo 2)	519.900	491.500	28.400
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>			<b>-20.500</b>
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	342.400	-342.400
<b>Geldfluss (Saldo 5)</b>			<b>-362.900</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	529.200	801.300	
<b>Summe</b>	<b>3.589.800</b>	<b>3.680.600</b>	
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>		<b>-90.800</b>	

Im Finanzierungsvoranschlag wird dargestellt, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckt. Das zeigt sich im Saldo 3. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Schulden aufnehmen muss. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt. Ein negativer Saldo zeigt, dass die Gemeinde die Schulden verringerte.

Der Saldo 5 zeigt, ob die im Nachtragsvoranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren. Der negative Saldo in Höhe von 90.800 Euro wird durch die bestehenden Rücklagen bedeckt.

Unter sonstige Investitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden. Diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt. Mit dem Begriff investive Einzelvorhaben werden die bisherigen außerordentlichen Vorhaben neu umschrieben. Werden die ein- bzw. mehrjährigen investiven Einzelvorhaben beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Abzug gebracht, ergibt sich im Voranschlagsjahr 2020 dennoch ein negativer Wert und somit kein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht.

<sup>1</sup> Statistik Austria, Bevölkerungsentwicklung Eidenberg zwischen 2011 bis 2020

## **Ergebnisvoranschlag 2020**

Neben dem Finanzierungsvoranschlag soll auch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen sein. Der Ergebnisvoranschlag stellt dem geplanten Wertzuwachs (Ertrag) den geplanten Wertverbrauch (Aufwand) gegenüber. Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen). Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag 2020 ist ebenfalls negativ und beträgt rund 239.300 Euro.

Festgehalten wird, dass sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Eidenberg im hohen Maße auswirkt. Vor allem die massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen<sup>2</sup> und bei der Kommunalsteuer prägten die Gemeinde im Jahr 2020.

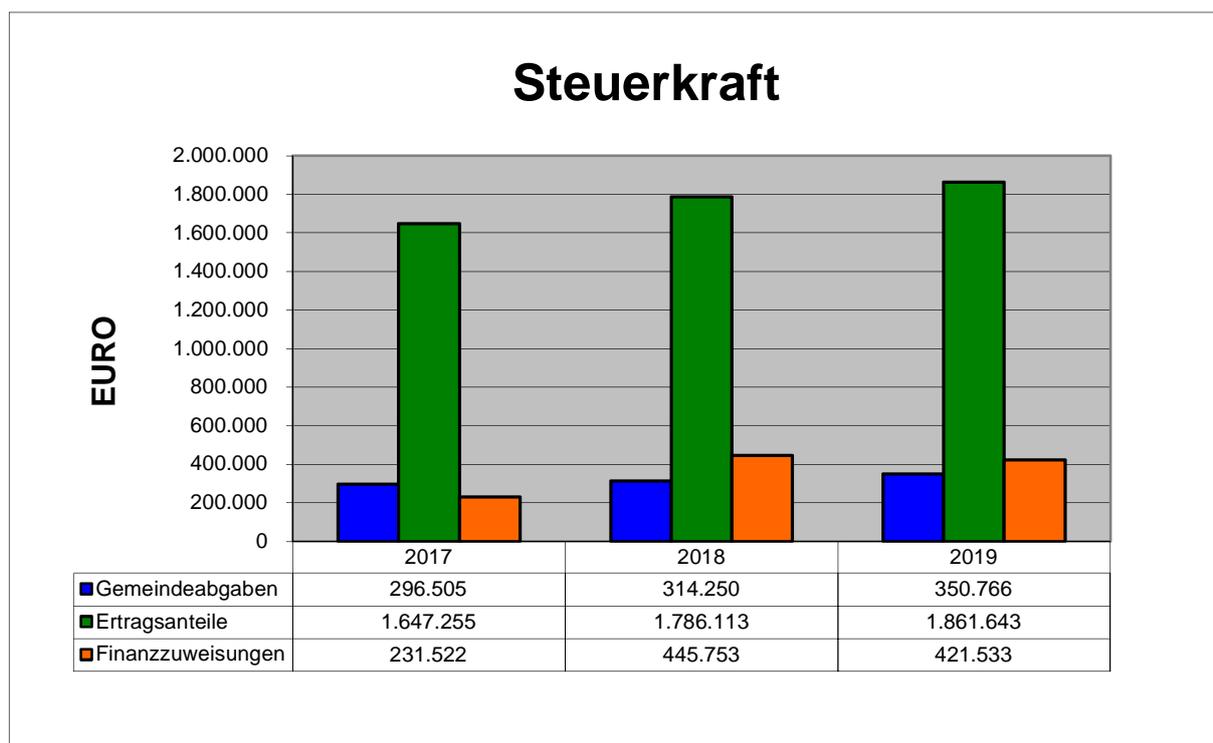
*Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen negativen Entwicklung der Ertragsanteile sollte sich die Gemeinde künftig weiterhin auf die Kernaufgaben beschränken und die im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen umsetzen. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

*Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.*

---

<sup>2</sup> Dies ist der Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie etwa Einkommens- und Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie Körperschaftssteuer.

## Finanzausstattung



Aus der Grafik ist zu ersehen, dass die Gemeinde sehr stark von den Bundesabgaben-Ertragsanteilen und von den Finanzausweisungen abhängig ist. Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 13 % bzw. rund 214.400 Euro beträchtlich erhöht haben. Grund dafür war vor allem die sehr gute Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2018 und 2019.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 320.500 Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2019 zu rund 13 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Eidenberg nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 eine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr.

Weiters erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 1 und Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 70.400 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

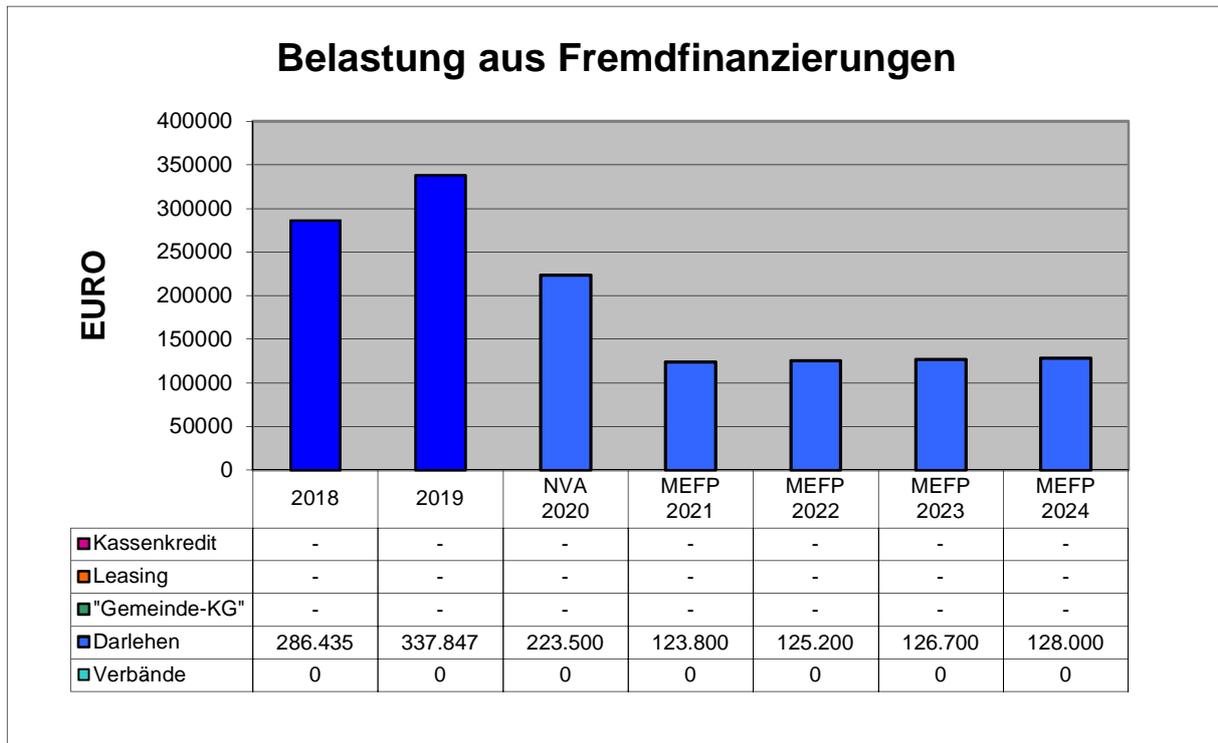
Steuerart	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Grundsteuer B	134.347	156.805	145.239
Kommunalsteuer	94.248	96.253	122.432
Grundsteuer A	13.717	11.627	21.497
Erhaltungsbeiträge	28.783	30.108	29.077
Gesamt:	271.096	294.793	318.245
Ertragsanteile	1.647.255	1.786.113	1.861.643

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 207.600 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Summe der Finanzausweisungen stieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um fast das Doppelte von rund 231.500 Euro auf 421.500 Euro, was sich hauptsächlich aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln begründet.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Eidenberg eine Finanzkraft von 992 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 22. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 370. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rund 490.300 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 152.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 337.800 Euro bzw. 8,57 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb.

Die hohen Annuitätendienste in den Jahren 2018 und 2019 und teilweise 2020 ergaben sich aufgrund der Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Bauvorhaben „Neubau Kindergarten“ und „Erweiterung/Sanierung Volksschule“, wofür die Gemeinde entsprechende Landesmittel (LZ+BZ) erhielt.

Der Schuldendienst beinhaltet 2 hoheitliche Darlehen, deren Nettoaufwand in Höhe von rund 49.000 Euro zur Gänze aus Mitteln des ordentlichen Haushalts finanziert werden muss. Mit dem Auslaufen der 2 Darlehen (2029/2030) wird sich der aufzubringende Nettoaufwand um diese Summe verbessern.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde zum Ende der Jahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

Schuldenart	Ende FJ 2018	Ende FJ 2019
Schulden (hoheitlicher Bereich)	850.054 Euro	579.435 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	2.745.719 Euro	2.562.145 Euro
Gesamt:	3.595.773 Euro	3.141.580 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2016 bzw. 2017)	2.101 EW	2.107 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	1.711 Euro	1.491 Euro
Haftungen	435.893 Euro	395.547 Euro
Gesamt (inkl. Haftungen):	4.031.666 Euro	3.537.127 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.919 Euro	1.679 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2019 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 3.537.100 Euro bzw. rund 1.700 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Es wird angemerkt, dass rund 84 % der Gesamtschulden den Bereich Siedlungswasserbau (Kanal sowie diverse Haftungen) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen teilweise ihre Deckung finden.

Bei einem Kanalbaudarlehen (BA 02) ergaben sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 überhängende Finanzierungszuschüsse von durchschnittlich rund 8.700 Euro pro Jahr, die sich künftig schrittweise reduzieren werden.

*Künftige überhängende Finanzierungszuschüsse sind vorrangig zur Sondertilgung von Kanalbaudarlehen heranzuziehen.*

Bei den durchgeführten Darlehensausschreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen. Bis auf 3 Darlehen lagen die Zinssätze zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bei 0,70 % und somit in einem marktkonformen Bereich. Ein Darlehen basiert auf einem Fixzinssatz von 2 % und betrifft ein Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Bei 2 variablen Darlehen beträgt der Zinssatz 1,125 % bzw. 1,25 %, wobei bei letzterem eine Zusatzvereinbarung betreffend der Nichtweitergabe eines negativen Referenzzinssatzes besteht. Festgehalten wird, dass noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung bezüglich einer Reduktion des Aufschlags durch einen negativen variablen Zinssatzes bei Gemeinden vorliegt. Durch Verjährungsverzichtserklärungen von Banken können Gemeinden die Verjährung von Ansprüchen aus zu viel bezahlten Zinsen vermeiden.

*Hinsichtlich der aktuellen Zinssätze (1,125 % bzw. 1,25 %) bei den Darlehen „Erweiterung Volksschule“ und „Neubau Kindergarten“ (Laufzeit 2029 und 2030) könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.*

*Darüber hinaus sollte die Gemeinde die Weitergabe eines negativen Referenzzinssatzes schriftlich einfordern und folglich eine Erklärung für Verjährungsverzicht von der Bank einholen. Bei Erlassung eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche geltend zu machen.*

### **Nachweis über gegebene Darlehen**

Im Dienstleistungszentrum Eidenberg ist neben dem Gemeindeamt auch ein Nahversorger untergebracht. Im Jahr 2012 wurde ein mit 17.500 Euro dotiertes Investitionsdarlehen dem Nahversorger aus zweckgebundenen Mitteln gewährt. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre, wobei zum Jahresende 2019 noch ein offener Forderungsbetrag von rund 5.300 Euro aushaftete. Die Rückzahlungen werden im Rahmen des außerordentlichen Vorhabens (seit dem Jahr 2020 – investives Einzelvorhaben) „DLS Eidenberg-Darlehen“ abgewickelt.

### **„Gemeinde-KG“**

In Summe wurden von der „Gemeinde-KG“ 3 Bauvorhaben (Neubau Amtsgebäude und Zeughaus FF Berndorf sowie Turnsaalneubau VS Untergeng) umgesetzt. Offene Darlehen bzw. erforderliche Annuitätendienste waren im Prüfungszeitraum keine zu bestreiten.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie des Ablaufs des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat die Gemeinde Eidenberg im Jahr 2017 die Auflösung der „Gemeinde-KG“ beschlossen. Mit Rückzahlung der Pflichteinlage von 1.000 Euro an die Gemeinde war die „Gemeinde-KG“ zum 31. Dezember 2018 aufgelöst.

## **Kassenkredit**

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 musste von der Gemeinde Eidenberg kein Kassenkredit beansprucht werden. Auch im Voranschlag 2020 und in den Folgejahren sind keine Sollzinsen veranschlagt. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen und das Guthaben bei dem bestehenden Girokonto.

## **Geldverkehrsspesen**

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 3.100 Euro und rund 3.500 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 2.800 Euro. Die Gemeinde führt 1 Girokonto bei einem örtlichen Bankinstitut.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen.*

## **Rücklagen**

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2019 über eine Ausgleichsrücklage und eine Rücklage für den Straßenbau in Höhe von rund 216.600 Euro bzw. rund 50.000 Euro.

Die Einnahmen aus der Gemeindeabgabe „Erhaltungsbeitrag“ werden jährlich einer Rücklage zugeführt. Der Rücklagenstand beträgt mit Ende 2019 rund 204.400 Euro. Angemerkt wird, dass es sich hierbei um keine zweckgebundenen Mittel handelt und diese bei einem allfälligen negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zur Bedeckung herangezogen werden können.

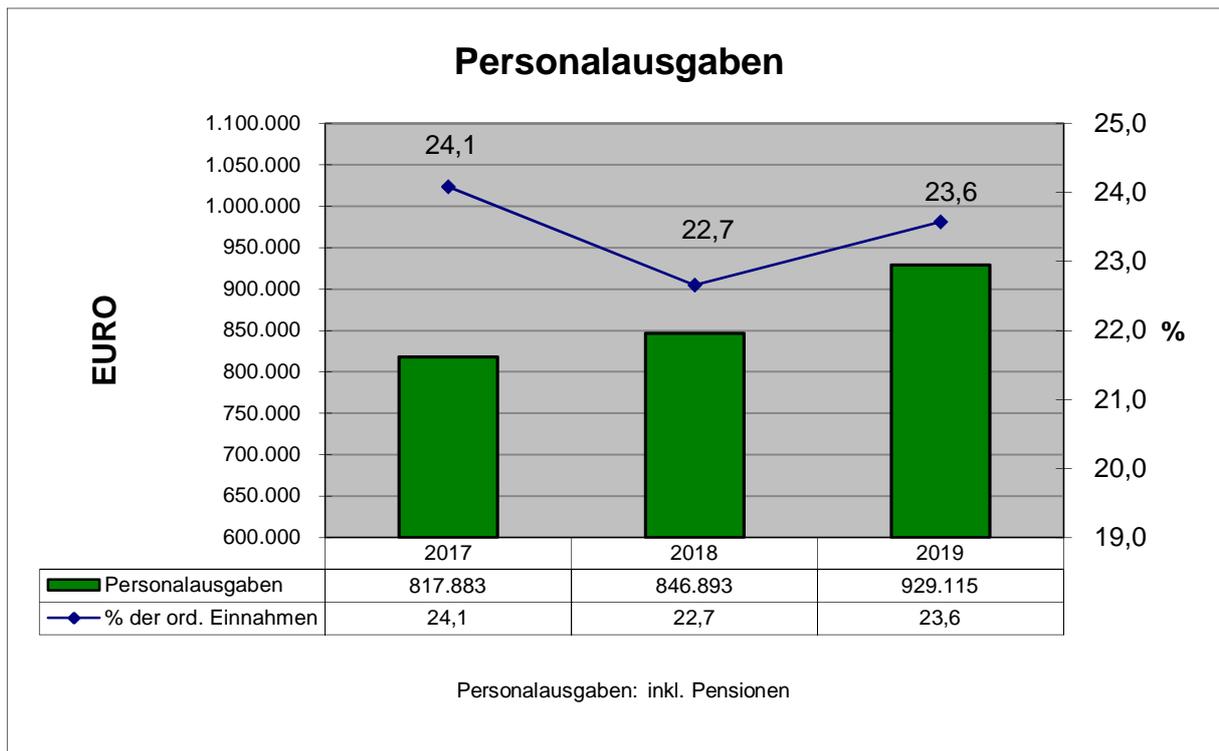
Darüber hinaus bestehen zweckgebundene Rücklagen von insgesamt rund 530.300 Euro, die sich aus Interessenten- und Aufschließungs- sowie Infrastrukturkostenbeiträgen zusammensetzen.

## **Haftungen/Leasing**

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2019 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 395.500 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Reinhaltverband Rodtal. Gegenüber dem Jahr 2018 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 40.300 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

## Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Eidenberg zwischen 22,7 % und 24,1 %. Die Werte liegen im oberen Durchschnittsbereich. Anzumerken ist, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird, dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss und durchschnittlich rund 9 % der Personalausgaben verursacht. Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen im Jahr 2018 verminderte sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquote im gleichen Zeitraum auf knapp unter 23 %.

Die Personalausgaben im Haushaltsjahr 2019 beinhalten eine Treueabgeltung aufgrund der Pensionierung eines Verwaltungsbediensteten in Höhe von rund 14.500 Euro sowie eine Jubiläumsszuwendung für einen Bauhofmitarbeiter in Höhe von rund 5.200 Euro.

Im Jahr 2017 und 2018 nahmen 2 Bedienstete (Verwaltung und Kindergarten) die ungeblockte Altersteilzeit in Anspruch. Um die Wochenstundenverkürzung abzudecken, wurde bei einer Verwaltungsbediensteten das Beschäftigungsausmaß von 7 auf 15 Wochenstunden erhöht. Nach der Versetzung des Amtsleiters in den Ruhestand mit März 2019 erfolgte in der Verwaltung des Gemeindeamtes eine Personalrochade. Der Leiter der Buchhaltung wurde als Nachfolger für den Amtsleiter bestellt, die Mitarbeiterin der Buchhaltung wurde mit der Leitung beauftragt und ein neuer Mitarbeiter aufgenommen. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse bezüglich Altersteilzeitvereinbarungen und Änderungen der Beschäftigungen liegen vor.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (2.205 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Kindergarten	349.966 Euro	159 Euro
Hauptverwaltung	275.224 Euro	125 Euro
Bauhof	159.186 Euro	72 Euro
Volksschule	60.182 Euro	27 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>844.557 Euro</b>	<b>383 Euro</b>

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2019 insgesamt 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 17 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>PE</b>	<b>MA</b>
Kindergarten	6,49	9
Hauptverwaltung	4,86	6
Bauhof inkl. Schulwart	4,00	4
Reinigung	1,69	3
<b>Gesamt</b>	<b>17,04</b>	<b>22</b>

### **Dienstpostenplan**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 7. Oktober 2020 im Zuge der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2020 den Dienstpostenplan neu beschlossen. Die Dienstpostenplanänderung wurde nach der Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 6 Dienstposten mit 4,95 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Aufgrund der tatsächlichen Besetzung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung ergeben sich gegenüber dem rechtsgültigen Dienstpostenplan Dienstpostenreserven von 1,05 PE. Laut § 7 Abs. 2 Oö. GDG 2002 dürfen im Dienstpostenplan Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind.

*Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.*

### **Mitarbeitergespräche**

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden. Dazu ist festzuhalten, dass im Jahr 2019 ein Amtsleiterwechsel stattfand.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

*In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.*

### **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 3. September 2008 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde im August 2015 erstellt und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die nur vereinzelt in der Gemeinde vorliegen.

*In diesem Zusammenhang sind für die einzelnen Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein aktualisierter Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.*

## **Arbeitszeit**

Sowohl in der Verwaltung als auch im Bauhof besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Wird außerhalb dieser Zeit gearbeitet, fallen Mehrleistungen oder Überstunden an, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder ausbezahlt werden.

In der Verwaltung arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit nach folgendem Dienstzeitrahmen: Montag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Ein Parteienverkehr ist wochentags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

## **Bezugsverrechnung**

### **Urlaub**

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei 2 Bediensteten in der Verwaltung bestanden mit Ende 2020 Urlaubsguthaben von 313 Stunden bzw. 383 Stunden.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.*

### **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei insgesamt rund 59.700 Euro, wobei rund 7.800 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 19.900 Euro bzw. rund 2.600 Euro, welche noch als durchschnittlich anzusehen sind, da die Ausgaben auch die Überstundenpauschale des Amtsleiters beinhaltet.

Die Bereitschaftsentschädigung wird den Bauhofmitarbeitern für den Winterdienst von November bis März monatlich vergütet. Die Überstunden und Mehrleistungen fielen vor allem im Rahmen des Winterdienstes sowie geringfügig im Bereich der Verwaltung an.

### **Reinigung**

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 3 Bedienstete mit insgesamt 1,46 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Reinigungskräfte reinigen das Amtsgebäude, den Bauhof, die Volksschule und den Kindergarten einschließlich Turnsaal. Die Tätigkeiten der Ortsbildpflege übernimmt der Bauhof, die in Form von Vergütungsleistungen verrechnet werden.

Die Reinigung der Volksschule mit einer Fläche von 1.342 m<sup>2</sup> übernimmt eine Mitarbeiterin mit 0,48 PE. Für die generellen Tätigkeiten in der Volksschule (Beaufsichtigung, Reinigung, Wartung) steht ein Schulwart in Vollzeitstellung (GD 19 – Facharbeiter) zur Verfügung. Unter der Annahme, dass 50 % der Arbeitsleistung des Schulwarts auf Reinigungstätigkeiten entfallen, kann der Personaleinsatz in der Volksschule sowie in den übrigen Einrichtungen als angemessen erachtet werden.

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde im Jahr 2019 in den Bereichen Wasser- und Abwasserbeseitigung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 8.000 Euro weiterverrechnet.

*Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Abfallbeseitigung und Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen, für die Leistungen erbracht werden. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen. Hinsichtlich der Kontierung wird auf das Thema Bauhof verwiesen.*

## Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Eidenberg 4 Bedienstete mit insgesamt 4 PE. Ein Mitarbeiter ist als Schulwart beschäftigt. Die Personalkosten des Schulwarts einschließlich einer Reinigungskraft werden direkt beim Ansatz „211 – Volksschule“ verrechnet. Somit kann der Personaleinsatz im Bauhof mit 3 PE bewertet werden.

Der Personalaufwand lag im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 148.000 Euro pro Jahr. Der Instandhaltungsaufwand lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich rund 32.700 Euro pro Jahr, betraf vor allem den Fuhrpark, wobei dies erheblich der Unimog verursachte. Speziell im Jahr 2017 sticht eine Großreparatur beim Unimog (Fahrgestell) in Höhe von rund 12.100 Euro heraus.

Der Gesamtaufwand im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 242.400 Euro pro Jahr. Die jährlichen Aufwände schließen auch diverse Investitionen in Höhe von insgesamt rund 43.000 Euro ein, wobei zB Gerätschaften wie ein Streugerät für den Unimog, eine Doppelvibrationswalze und ein Hochdruckreiniger herausstechen, welche im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden.

Im Vergleich zum Gesamtaufwand vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 106 %, wobei zusätzlich jährlich Kostenersätze beispielsweise durch die Leistungserbringung an Dritte und durch Geräteverleih vereinnahmt werden können.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.*

*Inhaltlich ist künftig insbesondere auf die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Ermittlung von Stundensätzen im Bauhof zu achten.*

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

<b>Bereich</b>	<b>Vergütungen 2018</b>	<b>Vergütungen 2019</b>
Winterdienst	103.336 Euro	123.765 Euro
Gemeindestraßen	35.459 Euro	31.576 Euro
Güterwege	19.538 Euro	29.652 Euro
Bauhof	14.120 Euro	21.233 Euro
Ortsbildpflege	3.421 Euro	9.085 Euro
Konkurrenzwässer	19.603 Euro	8.549 Euro
Abfallbeseitigung	4.361 Euro	7.587 Euro

Die obige Tabelle zeigt, dass im ordentlichen Haushalt die Bereiche Winterdienst sowie Gemeindestraßen und Güterwege den überwiegenden Anteil am Aufgabengebiet des Bauhofs darstellen. Für die Ausgaben im Bereich der Bauhofvergütungen und der Verwaltungskostentangente wurde die gleiche Postenuntergliederung verwendet.

Gemäß VRV 2015 hat die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen.

Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen unterschieden werden:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

*Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.*

### **Gemeindestraßen und Güterwege**

Das verzweigte, rund 67 km lange Straßennetz der Gemeinde, verursachte im Prüfungszeitraum Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 99.000 Euro pro Jahr. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Gemeindestraßen</b>			
Vergütungsleistungen an Bauhof	7.739 Euro	35.459 Euro	31.576 Euro
Baumaterial	655 Euro	3.206 Euro	2.797 Euro
<b>Güterwege</b>			
Vergütungsleistungen an Bauhof	30.003 Euro	19.538 Euro	29.652 Euro
Beitrag WEV	31.396 Euro	31.396 Euro	31.396 Euro
Baumaterial	3.426 Euro	1.513 Euro	10.173 Euro

### **Gemeindestraßen**

Die Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen betrafen größtenteils die Vergütungsleistungen an den Bauhof sowie die dafür erforderlichen Baumaterialien. Beispielsweise wurde der „Pimesserweg“ instandgesetzt und über den ordentlichen Haushalt abgewickelt.

Aufgrund der Höhe der Gesamtausgaben hätte dieser Weg jedoch im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach Ausgaben, die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden, dem außerordentlichen Haushalt zuzuordnen sind. Diesbezügliche Fördermittel (LZ) konnten teilweise dazu vereinnahmt werden.

*Künftig sind Instandsetzungsmaßnahmen in diesen Bereichen gemäß VRV 2015 in der investiven Gebarung abzuwickeln.*

### **Güterwege**

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Oberes Mühlviertel“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen ist ein Jahresbeitrag in Höhe von rund 31.400 Euro von der Gemeinde zu leisten. Die Bauhofmitarbeiter erledigen im Bereich der Güterwege zum Teil das Böschungsmähen sowie sanieren auch die Ortschaftswege, welche kontierungsmäßig richtig seit dem Jahr 2020 dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zugeordnet werden.

Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von rund 67 Kilometern durchschnittliche Gesamtausgaben je Kilometer von rund 1.000 Euro pro Jahr. Die Aufwände liegen im landesweiten Mittelfeld.

## Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich rund 160.900 Euro pro Jahr. Der Winterdienst unterteilt sich in folgende Ausgabepositionen:

Position	2017	2018	2019
Streusalz	9.511 Euro	6.844 Euro	8.283 Euro
Verbrauchsgüter	11.431 Euro	5.720 Euro	7.756 Euro
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	8.504 Euro	8.504 Euro	8.510 Euro
Entgelt an Dritte	21.396 Euro	18.446 Euro	25.043 Euro
Vergütungen an Bauhof	119.491 Euro	103.336 Euro	123.765 Euro

Der Winterdienst wird fast zur Gänze von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern und zum restlichen Teil von einem Landwirt durchgeführt. Die Gehsteigräumung übernimmt ein externes Unternehmen. Ein entsprechender Einsatzplan für die Schneeräumung liegt in der Gemeinde auf.

In den bestehenden Vereinbarungen der externen Dienstleister wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD<sup>3</sup> können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

*Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister zu erneuern, wobei die Richtlinie in die Vereinbarung aufzunehmen ist.*

Der Ankauf von Schneestangen sowie von Streusplitt wurden dem Konto „459 – Sonstige Verbrauchsgüter“ zugeordnet.

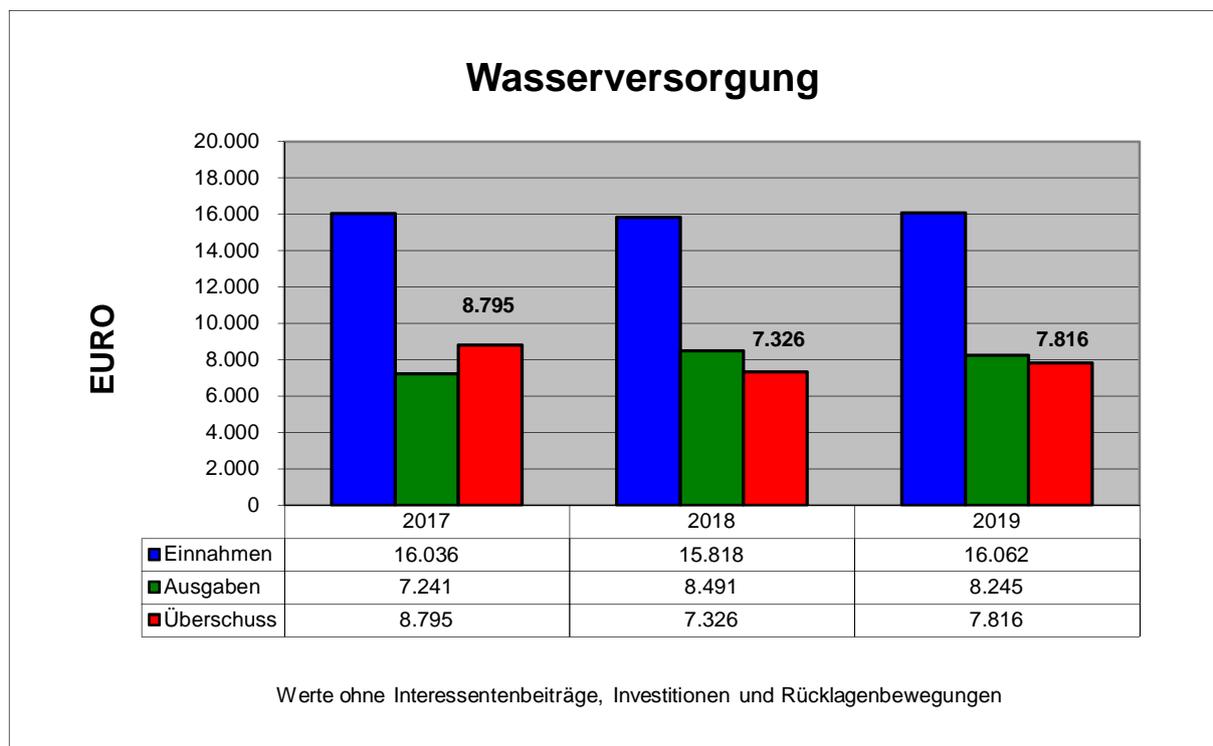
*Für diese Ausgaben ist die laut VRV vorgesehene Kontengruppe „400 – geringwertige Wirtschaftsgüter“ bzw. „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.*

Im Kostenvergleich mit anderen Gemeinden bewegte sich der Aufwand je Straßenkilometer im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau. Dabei ist nochmals festzuhalten, wäre die Gebarung im Bereich Bauhof ausgeglichen dargestellt, lägen die Kosten je Straßenkilometer geringfügig niedriger.

*Im Hinblick auf die hohen Ausgaben wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.*

<sup>3</sup> siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 7.300 Euro und rund 8.800 Euro bewegten.

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt zum kleinen Teil über eine gemeindeeigene Quelle und größtenteils durch private Wassergenossenschaften bzw. Hausbrunnen. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2019 bei rund 9 %. Im Jahr 2009 ist die Gemeinde dem Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ beigetreten, um eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung für den Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft „Oberging“ herzustellen.

Die Instandhaltungsaufwände lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.000 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten seit dem Jahr 2020 (Voranschlag) aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich nur rund 200 Euro pro Jahr, die jedoch als sehr niedrig zu beurteilen sind.

*Künftig hat die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesem Bereich unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.*

Der Wasserverbrauch wird bei Objekten wo eine Wassermesseinrichtung vorhanden ist, nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter berechnet. Bei Objekten, wo keine Wassermesseinrichtung vorhanden ist, erfolgt die Berechnung nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen.

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach (festgelegtem) Wasserverbrauch zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 1,20 Euro netto je m<sup>3</sup>. Durch die Vorschreibung einer Grundgebühr errechnete sich im Jahr 2019 eine durchschnittliche Gebühr von 1,98 Euro pro verrechnetem Kubikmeter Wasser. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungs- und Grundgebühren brachten im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 15.300 Euro pro Jahr.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 2.048 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

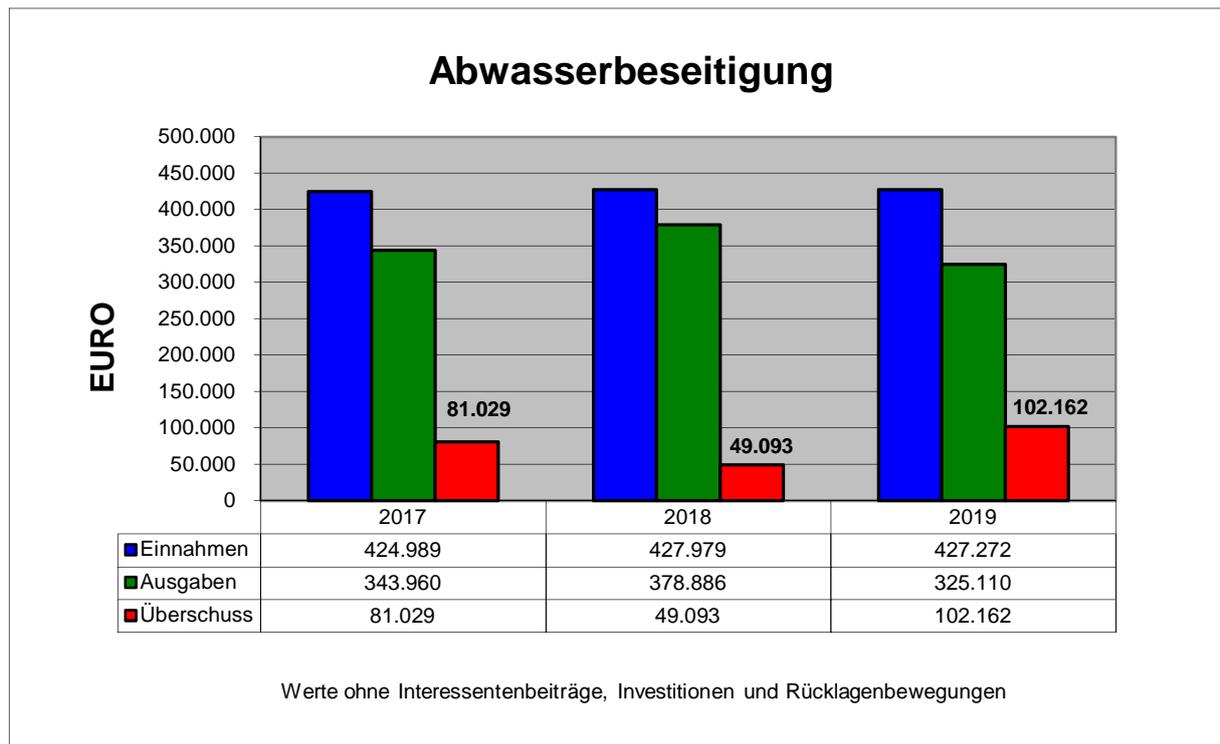
### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2006 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung diesen gesetzlichen Regelungen.

*Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

## Abwasserbeseitigung



Der Abwasserverband „Unteres Rodltal“ führt die Abwasserreinigung von insgesamt 9 Mitgliedsgemeinden durch. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 31 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2021 bei rund 62 % (rund 1.300 Personen) liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 49.100 Euro und rund 102.200 Euro bewegten. Der verminderte Überschuss im Jahr 2018 lag vor allem an den durchgeführten Sanierungen der Schachtabdeckungen, die vermehrte Instandhaltungen von rund 26.000 Euro mit sich brachten.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird bei Objekten wo eine Wassermesseinrichtung vorhanden ist, nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter berechnet. Bei Objekten, wo keine Wassermesseinrichtung vorhanden ist, erfolgt die Berechnung nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr nach (festgelegtem) Wasserverbrauch zusammen. Diese betrug im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 1,50 Euro netto je m<sup>3</sup> bis 1.000 m<sup>3</sup>, ab dem 1.001 m<sup>3</sup> betrug die Gebühr 0,60 Euro netto je m<sup>3</sup>. Im Prüfungszeitraum wurden die Benützungs- und Grundgebühren nicht erhöht.

Durch die Vorschreibung einer Grundgebühr errechnete sich im Jahr 2019 eine durchschnittliche Gebühr von 4,52 Euro pro verrechnetem Kubikmeter Wasser. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten in den Jahren 2017 bis 2019 Einnahmen zwischen rund 263.400 Euro und 268.800 Euro.

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserentsorgung bei durchschnittlich rund 211.600 Euro pro Jahr, wofür die Gemeinde Schuldendienstersatz von durchschnittlich rund 154.000 Euro pro Jahr erhielt.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten seit dem Jahr 2020 (Voranschlag) aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2020 mit 3.413 Euro netto festgelegt und entspricht ebenfalls der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

### **Ergänzende Kanalanschlussgebühren**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

*Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung § 2 Abs. 5 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

### **Überschüsse bei den Gebührenhaushalten**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von rund 530.300 Euro. Die Einhebung und Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Sofern kein Bedarf an einer Projektfinanzierung gegeben ist, kann eine Zweckbindung auch dadurch erreicht werden, dass überschüssige Mittel aus dem Betrieb für eine Sondertilgung von Kanalbaudarlehen oder die Bildung einer zweckentsprechenden Rücklage verwendet werden.

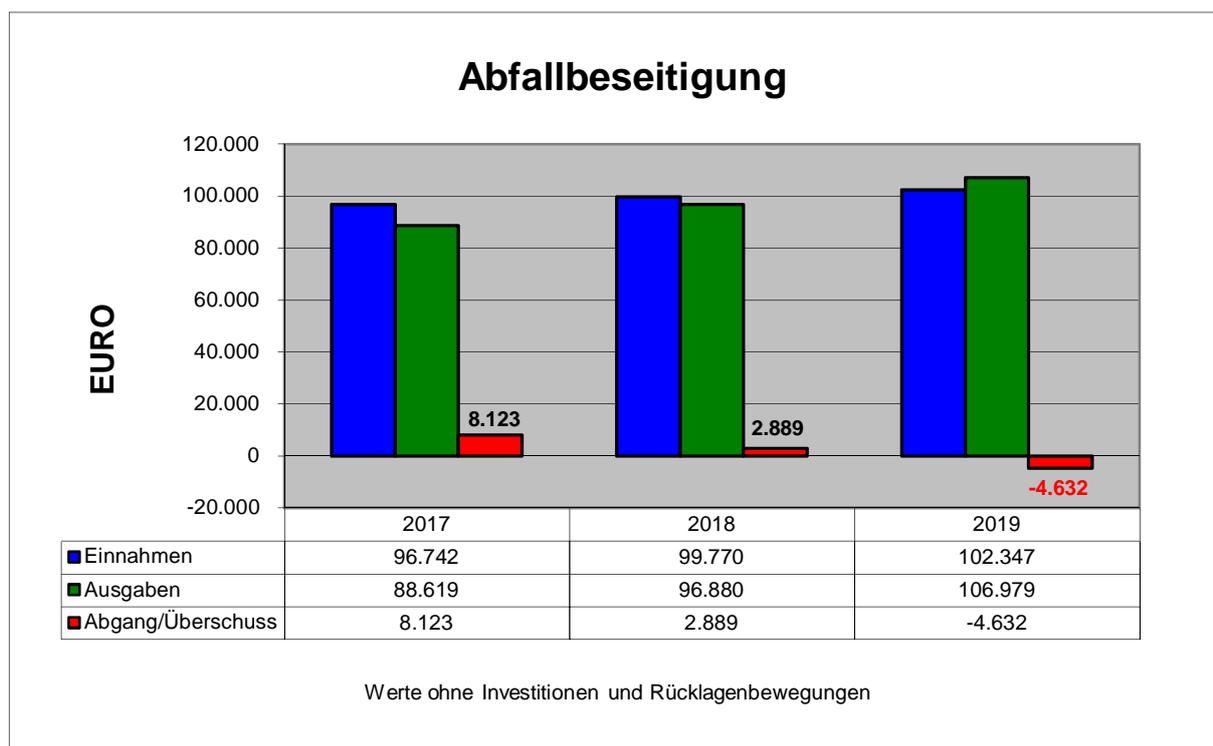
*Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist zukünftig vom Gemeinderat zu beschließen und dementsprechend zu dokumentieren.*

*Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen sind im Hinblick auf die Thematik des „Inneren Zusammenhangs“ zu durchleuchten und in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.*

---

<sup>4</sup> Definition: siehe Voranschlagserlass

## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2017 und 2018 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 5.500 Euro pro Jahr. Hingegen ergab sich im Haushaltsjahr 2019 ein Abgang von rund 4.600 Euro. Der Abgang resultiert im Wesentlichen aus den Kostensteigerungen im Bereich der Kompostentsorgung. Zur Bedeckung des Abgangs wurden allgemeine Haushaltsmittel herangezogen, da keine Abfallrücklage bestand. Aufgrund der Mehrausgaben beschloss die Gemeinde im Jahr 2020 als Gegenmaßnahme die Gebühren zu erhöhen.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich durchschnittlich auf 5.600 Euro pro Jahr. Die jährlichen Ausgaben inkludierten keine Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten.

*Um ein wahres Kostenbild im Bereich der Abfallbeseitigung zu erzielen, hat die Gemeinde die ihr anfallenden Verwaltungskosten zu erheben und diese in Form einer Verwaltungskostentangente ausgabenseitig darzustellen. Einschließlich dieser Verwaltungskostentangente ist auch künftig eine ausgabendeckende Kalkulation zu gewährleisten.*

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Nachbargemeinde Lichtenberg.

Für die Reinigung und Schneefreihaltung der Containerstandplätze erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Kostenersätze. Diese lagen bei durchschnittlich rund 3.100 Euro pro Jahr.

Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im November 2011 beschlossen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde erfolgt in wöchentlichen Intervallen. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle bzw. Biotonnenabfälle eines vertraglich gebundenen Dritten.

Ebenfalls wurde im November 2011 auch eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Grün- bzw. Biotonnenabfälle vor. Die Gemeinde argumentiert die Gebührentrennung damit, dass nur in einigen Ortsteilen (rund 5 % der gesamten Objekte) die Möglichkeit besteht, den Bioabfall über die Gemeinde entsorgen zu lassen.

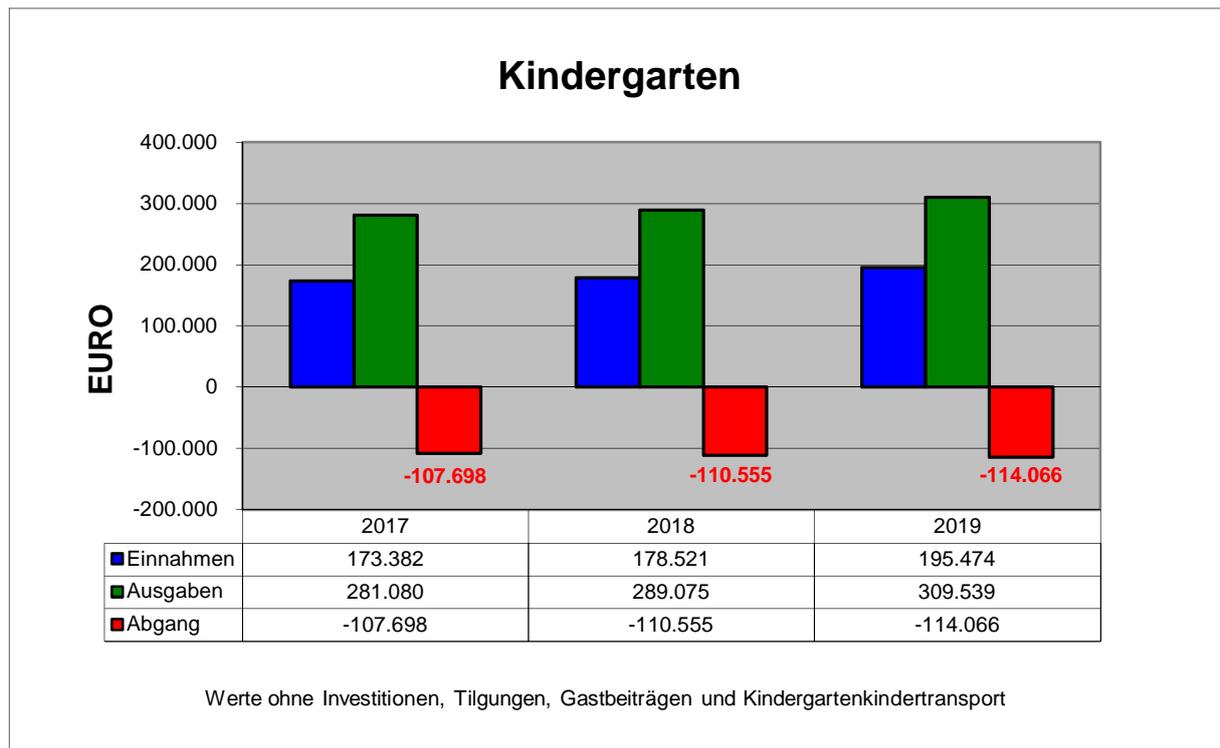
Die Pauschale sollte das Leistungsangebot der Gemeinde, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern tatsächlich in Anspruch genommen wird, abdecken. Werden einzelne Leistungen von der Gemeinde in Ortsteilen nicht angeboten werden, so kann dies durch Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden.<sup>5</sup>

*Bei der Neuerlassung der Abfallgebührenordnung ist darauf zu achten, dass laut § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 nur eine Abfallgebühr eingehoben werden sollte, die den Abfallsammlungsbeitrag für Grün- und Biotonnenabfälle beinhaltet.*

---

<sup>5</sup> Siehe § 18 Abs. 7 Oö. AWG 2009

## Kindergarten



Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 110.800 Euro pro Jahr. Bei der Berechnung des Abgangs sind der Annuitätendienst, die Gastbeiträge und der Kindergartenkindertransport sowie etwaige Investitionen bereits in Abzug gebracht worden. Die Gesamtausgaben beinhalten auch den erforderlichen Reinigungsaufwand. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch die Kindergartenhelferinnen, die kontierungsmäßig entsprechend zugeordnet werden.

Nach der Schließung der Volksschule Untergeng errichtete die Gemeinde im Jahr 2015 auf dem Areal einen neuen Kindergarten. Zeitgleich wanderte der Volksschulstandort in das Ortszentrum Eidenberg, wo parallel die Volksschule Eidenberg generalsaniert und erweitert wurde. Im Zuge der Realisierung des Kindergartenneubaus musste ein Darlehen aufgenommen werden, wofür noch bis zum Jahr 2030 ein Annuitätendienst von rund 23.500 Euro pro Jahr zu bestreiten ist. Insgesamt stehen 4 Gruppenräume zur Verfügung.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

<b>Kindergartenjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Gruppenanzahl	3	3	3
durchschnittliche Kinderanzahl	66	63	65
Jahresabgang	107.699 Euro	110.555 Euro	114.066 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.632 Euro	1.755 Euro	1.755 Euro

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 3-gruppig geführt (2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe). Die im Kindergartengebäude befindliche Krabbelgruppe wird kontierungsmäßig entsprechend dem Ansatz „240800 – Krabbelstube“ zugeordnet. Im Vergleichszeitraum war annähernd eine Vollaustattung gegeben. Die Zuschussleistungen der Gemeinde Eidenberg lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.710 Euro je Kind bzw. im guten Mittelfeld vergleichbarer Einrichtungen.

Das Mittagessen wird von der Schulküche der Neuen Mittelschule Gramastetten geliefert und im Kindergarten verabreicht. Für das Mittagessen werden im Kindergartenjahr 2020/2021 pro Portion 4 Euro eingehoben.

Die Öffnungszeiten sind Montag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag und Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

### **Materialbeitrag**

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrages lag im Prüfungszeitraum bei rund 70 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden.

### **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch gemeindeeigenes Personal (Kindergartenhelferinnen). Die Personalausgaben lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 19.400 Euro pro Jahr und stiegen im Jahr 2019 auf rund 28.300 Euro.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich in den Jahren 2017 und 2018 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von jährlich rund 39.000 Euro. Hingegen stieg der Abgang im Jahr 2019 auf rund 50.500 Euro.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug im Jahr 2019 rund 1.540 Euro je Kind und ist als sehr hoch anzusehen. Aus derzeitiger Sicht ergibt sich eine Förderung seitens des Landes Oberösterreich von nur rund 55 %.

*Da sich die zurückgelegten Strecken seit dem Kindergartenneubau respektive seit dem Standortwechsel geändert haben, sollte die Gemeinde Eidenberg bei der zuständigen Fachabteilung um eine Anpassung des Zuschusses ansuchen.*

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2020 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 10 Euro für das 1. Kind eingehoben. Für Familien mit mehreren Kindern besteht ein Sozialtarif. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist ein monatlicher Kostenbeitrag von 5 Euro brutto zu bezahlen. Die Regelung entspricht nicht den Vorgaben des Voranschlagserlasses, da ein Betrag je Kind und Monat vorzusehen ist. Weiters ist der Kostenbeitrag nicht ausgabendeckend. Die Ausgabendeckung lag im Prüfungszeitraum bei 30 Euro, 35 Euro bzw. 45 Euro netto im Monat.

*Künftig ist ein Kostenbeitrag für den Kindergartentransport pro transportiertem Kind einzuhoben. Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine schrittweise Erhöhung auf 25 Euro/Monat empfohlen.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Gemeindezentrum Eidenberg sind ein Kreditinstitut, ein Arzt sowie ein Nahversorger und die Nahwärme situiert, wobei für die 2 Letztgenannten Untermietverträge bestehen. Die Gemeinde ist aufgrund des Bestandvertrags mit der „Gemeinde-KG“ Hauptmieterin der Amtshausräumlichkeiten. Der monatliche Bestandzins sowie die Betriebskosten werden im Verhältnis anteilig der gesamten Nutzfläche verrechnet.

Die Gemeinde vermietet zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung auch 2 Wohnungen im Objekt „Kirchenweg 10“. In der Liegenschaft „ehemaliges Gemeindeamt“ befindet sich ebenfalls eine Wohneinheit, die seit Ende Mai 2020 leer steht. Gemäß Gemeinderatssitzung am 25. Februar 2021 wurde aufgrund der schlechten Bausubstanz ein Abbruch des Gebäudes beschlossen.

Der Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ umfasst auch Aufwände für Räumlichkeiten, die im Obergeschoss im Objekt „Kirchenweg 10“ verbaut sind. Diese werden von der FF Eidenberg als Schulungsraum genutzt.

Die Einnahmen aus der Vermietung einschließlich der Betriebskostenersätze lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 9.900 Euro pro Jahr. Mehrausgaben banden in den Jahren 2017 und 2018 diverse Instandhaltungen am Gebäude „Kirchenweg 10“ (Eingangsbereich sowie im Schulungsraum), die großteils von den eigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt wurden.

Die Mietverträge sind wertgesichert, beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 10 % und sind befristet. Die Mietzinse liegen bei rund 4,30 Euro/m<sup>2</sup> und können aufgrund des Wohnungszustandes als marktkonform angesehen werden. Festzustellen war, dass bei einem Mietvertrag nur 2 Indexierungen vorgenommen wurden, obwohl die Schwellenwerte schon früher eintraten. Angemerkt wird, dass der VPI in Österreich monatlich bekannt gegeben wird.

*Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Auch sollte die Indexierung des Mietzinses, ausgehend von der ursprünglich vereinbarten Miete, aufgerollt und demgemäß vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte bei Neuverträgen, als Grundlage der Wertsicherung, ein zeitnahe Verbraucherpreisindex (VPI) fixiert werden.*

Für die 2 bestehenden Mietverträge konnte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 und auch die Jahre zuvor keine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Hingegen werden jährlich Heizkostenabrechnungen erstellt. Gemäß § 21 Mietrechtsgesetz hat der Vermieter die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen und dem Mieter vorzulegen.

*Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnung nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen.*

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar verrechnen. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter für das Jahr 2017 3,43 Euro, Mischsatz für das Jahr 2018 3,59 Euro und ab 1. Jänner 2019 3,60 Euro.

*Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetzes von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.*

## Volksschule

Die Ausgaben im Bereich der Volksschule lagen im Jahr 2017 bei rund 112.300 Euro und stiegen in den Jahren 2018 und 2019 auf rund 130.900 Euro bzw. 162.100 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Personalausgaben	54.785 Euro	57.039 Euro	60.182 Euro
Annuitätendienst	18.501 Euro	28.346 Euro	27.667 Euro
Investitionen	2.812 Euro	3.998 Euro	23.661 Euro
Instandhaltungen	2.886 Euro	5.052 Euro	10.563 Euro

Einer der Hauptgründe für die Ausgabensteigerungen war der im Jahr 2017 beginnende Annuitätendienst infolge der Sanierung bzw. Erweiterung der Volksschule. Auch die Herstellung des Breitbandanschlusses, die WLAN-Verteilung und der Ankauf mehrerer Beamer verursachte im Jahr 2019 Mehrkosten von rund 23.700 Euro. Im Zuge dieser Digitalisierungsmaßnahmen erhielt die Gemeinde Fördermittel von rund 2.700 Euro, wobei der Großteil der Fördermittel (rund 6.700 Euro) erst im Jahr 2020 floss.

Die Personalkosten des Schulwirts sowie der Reinigung werden direkt dem Ansatz Volksschule zugerechnet und binden durchschnittlich rund 57.300 Euro pro Jahr. Im Bereich der Instandhaltungen ergaben sich ebenfalls Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren, da beispielsweise im Erdgeschoss ein Wirtschaftsbecken inkl. Hebeanlage verbaut wurde. Auch wurden Leistungen Dritter für die Fensterreinigung in der Volksschule und im Kindergarten in Höhe von insgesamt rund 1.100 Euro in Anspruch genommen und den Instandhaltungen zugerechnet.

*Ausgaben für die Fensterreinigung stellen keine Instandhaltungsaufwendungen dar und sind bei dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zu verbuchen, wobei künftig Ausgaben im Bereich Kindergarten auch diesem Ansatz zuzurechnen sind.*

## Gastschulbeiträge

### Volksschule

Die Gemeinde Eidenberg schreibt alljährlich den Gemeinden des Schulsprengels – für den Besuch der Schulkinder – entsprechende Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge vor. Demgemäß erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 4.700 Euro pro Jahr. Im Gegensatz dazu musste die Gemeinde Gastschulbeiträge von durchschnittlich rund 8.700 Euro pro Jahr leisten.

### Neue Mittelschule

Nachdem die Gemeinde über keine eigene Neue Mittelschule verfügt, mussten im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge in Höhe von durchschnittlich rund 149.700 Euro pro Jahr an die umliegenden Gemeinden geleistet werden.

Die Mehrzahl (rund 60 Schüler) der Schulkinder besucht die Neue Mittelschule im Schulzentrum Gramastetten. Der Schulkomplex wurde in mehreren Bauabschnitten generalsaniert, wobei die letzte Bauetappe den Gebäudeteil der Neuen Mittelschule betraf. Unter Einrechnung des umlegbaren Sanierungsaufwands lag die Kopfquote (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch Anzahl der Schüler) im Jahr 2019 bei rund 2.085 Euro, womit dies auch insgesamt die höheren Gastschulbeiträge begründet.

## **Nachmittagsbetreuung**

Die Schülernachmittagsbetreuung in der Volksschule wird von einem externen Rechtsträger geführt. Die Zuständigkeit für die Einhebung der Elternbeiträge, des Unkostenbeitrags für Essen und Bastelbedarf obliegt den beauftragten privaten Rechtsträger, welcher auch den Sommerkindergarten organisiert. Der laufende Betrieb der Nachmittagsbetreuung einschließlich Sommerkindergarten wies im Prüfungszeitraum jährlich einen Abgang in Höhe von durchschnittlich rund 16.100 Euro aus. Buchhalterisch erfolgt keine Trennung zwischen Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in den Sommerferien.

*Auch wenn beide Angebote von der gleichen Betreuungseinrichtung betrieben werden, ist nach den Grundsätzen der Kostenwahrheit und Transparenz eine Trennung vorzunehmen. Die Ausgaben für den Sommerkindergarten sind dem Ansatz „240100 – Sommerkindergarten zuzuordnen.*

Im Jahr 2019 wurden Umbaumaßnahmen in der Volksschule (Adaptierung der Räumlichkeiten und des Spielplatzes) von insgesamt rund 60.600 Euro durchgeführt, welche im ordentlichen Haushalt abgewickelt wurden. Im Zuge der Adaptierungen konnten Fördermittel von insgesamt rund 62.000 Euro (Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen) vereinnahmt werden.

## **Bücherei**

Die öffentliche Bücherei ist in den Räumlichkeiten eines Kirchenvereins situiert, wo auch das Jugendheim untergebracht ist. Die Bücherei ist an einem Vormittag (Sonntag) und 2 Nachmittagen (Mittwoch und Freitag) pro Woche geöffnet. Im Bibliotheksteam arbeiten mehr als 15 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Die Bibliothek bietet auf über 100 m<sup>2</sup> einen breit gefächerten Medienbestand von mehr als 5.000 Büchern, Spielen und Zeitschriften etc. und ist barrierefrei zugänglich.

Die Bücherei verzeichnet jährlich Fehlbeträge, welche im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 8.700 Euro lagen. Die Ausgaben beschränken sich im Wesentlichen auf Miet- und Betriebskosten, wobei die Betriebskosten jährlich rund 5.300 Euro binden und sehr hoch erscheinen. Ein entsprechender Mietvertrag liegt vor.

Für den Ankauf von Druckwerken etc. leistet die Gemeinde einen regelmäßigen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr. Einnahmen waren keine zu verzeichnen, da die Führung und die Entlehnung vom Verein übernommen werden. Das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist positiv zu erwähnen.

*Die Ausgaben für den jährlichen Ankauf von Druckwerken sind als Subvention zu sehen und dem Konto „757“ zuzuordnen.*

## **Kulturpflege**

In der Gemeinde Eidenberg wurde im Jahr 2019 der ehemalige Kulturstadl „Stiftsmeierhof“ umfangreich zu einer Kultur- und Veranstaltungsstätte umgebaut. Die Liegenschaft ist nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte als Leader-Projekt mit großteils Mitteln der EU, wobei auch die Gemeinde mit GR-Beschluss vom 27. November 2018 eine Förderung von insgesamt 60.000 Euro festlegte. Die Fördergelder flossen in 2 Tranchen zu je 30.000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 und wurden über den ordentlichen Haushalt abgewickelt. Nunmehr dient die Veranstaltungsstätte als Mehrzwecksaal und bietet auch ein breites Spektrum an verschiedenen Nutzungen für Feiern und Veranstaltungen.

Die Gemeinde Eidenberg erhielt mit Ende 2019 14.700 Euro im Zuge des Oö. Gemeinde-Entlastungspakets 2019. Ziel der Förderung ist, dass die Gemeinden mit diesen Mitteln Investitionen, unter anderem mit dem Schwerpunkt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, finanzieren. Diese Mittel werden dem Projekt „Kulturstadl“ angerechnet.

## **Musikverein**

Im Feuerwehrzeughaus Eidenberg ist auch der Musikverein untergebracht. Etwaige Einnahmen aus der Vermietung sowie Betriebskostenersätze werden vom Verein keine geleistet, wobei die anteiligen Betriebskosten verrechnungsmäßig zu Lasten dem Ansatz „321 – Musikheim“ gehen. Ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Musikverein liegt nicht vor.

*Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein die auf die Vereinsräumlichkeiten entfallenden Betriebskosten in Rechnung zu stellen.*

## **Sportanlagen**

In der Gemeinde Eidenberg steht neben der gemeindeeigenen Sportanlage auch eine Sportanlage in der Ortschaft Untergeng zur Verfügung. Die 2 bestehenden Vereine zählen derzeit etwa jeweils rund 500 Mitglieder.

Die Sportanlagen verzeichneten im Prüfungszeitraum insgesamt divergierende Abgänge zwischen rund 14.200 Euro und 19.300 Euro. Gründe dafür waren zum einen der unregelmäßige Heizölankauf und zum anderen eine zusätzliche Förderung von rund 1.200 Euro zur Abdeckung der Stromauslagen. Grundsätzlich erhält jeder Sportverein eine Subvention in Höhe von 1.800 Euro pro Jahr. Ein Großteil der Ausgaben betrifft die gemeindeeigene Sportanlage, wobei dies vor allem die Betriebskosten, die jährliche Pacht sowie Vergütungsleistungen an den Bauhof sind. Neben der Pflege der Grünanlagen übernahm auch der Bauhof gelegentlich die Mäharbeiten am Fußballfeld. Im Jahr 2020 kaufte die Gemeinde einen Mähroboter an, welcher zu 50 % mit Fördergeldern finanziert wurde. Dazu ist anzumerken, dass die Mäharbeiten am Fußballfeld nicht Aufgabe der Gemeinde sind und grundsätzlich vom Sportverein zu erledigen sind.

Die Gemeinde hat die Liegenschaft der gemeindeeigenen Sportanlage, welche insgesamt rund 23.800 m<sup>2</sup> umfasst gepachtet. Der Pachtzins beträgt rund 1.200 Euro pro Jahr und ist wertgesichert. Hinsichtlich der Benützung der gemeindeeigenen Sportanlage (Fußballplatz, Klubhaus einschließlich Parkplätze) besteht ein Mietvertrag, wo die Rechtsverhältnisse geregelt werden. Für die Sportanlage in Untergeng stellt die Gemeinde nur die Liegenschaft, auf dem das Klubgebäude steht, zur Verfügung.

## **Beiträge an Verbände**

Die Beiträge an Verbände und Institutionen banden im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchschnittlich rund 9.000 Euro pro Jahr und betrafen großteils 3 Mitgliedsbeiträge. Neben dem OÖ Gemeindebund ist die Gemeinde auch Mitglied bei den Vereinen Klima- und Energie-Modellregion „Urfahr West“ und Regionalentwicklung „Urfahr West“, wofür in Summe Beiträge von jährlich rund 7.500 Euro zu leisten waren. Angemerkt wird, dass die Region „Urfahr West“ das Projekt „Kulturstadl“ mit einer entsprechenden Förderung unterstützte.

## **Feuerwehrwesen**

Im Gemeindegebiet bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren, die FF Eidenberg, die FF Geng und die FF Berndorf mit insgesamt rund 345 aktiven Feuerwehrleuten.

Seitens der Gemeinde wurde im Jahr 2019 der Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) für die FF Geng mit 7.500 Euro gefördert. Die FF Berndorf erhielt ebenfalls im Jahr 2019 ein Kleinlöschfahrzeug (KLF-A). Für die Feuerwehr Eidenberg ist für das Jahr 2021 der Ankauf eines Tanklöschfahrzeugs (TLF-A 2000) vorgesehen. Darüber hinaus leistete die Gemeinde Eidenberg im Jahr 2017 einen Kostenbeitrag von rund 3.100 Euro an die Gemeinde Kirchsschlag, nachdem auch Teile des Gemeindegebietes von Eidenberg im Pflichtbereich der FF Kronabittedt liegen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss liegt dazu auf.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehren lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei rund 13,50 Euro pro Jahr und erhöhten sich im Jahr 2019 auf rund 18,30 Euro. Die wesentliche Ausgabensteigerung lag daran, da vor allem in die Einsatzbekleidung und Ausrüstungsgegenstände (Funkgeräte) investiert wurde. Die Ankaufsbeihilfe betreffend MTF trug auch dazu bei. Angemerkt wird, dass grundsätzlich zur Beschaffung der Einsatzbekleidung ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, jedoch dies nur einen Teil der getätigten Ausgaben bedeckte.

*Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.*

Die Instandhaltungsaufwände lagen hingegen im Prüfungszeitraum im niedrigen Bereich, wobei eine größere Reparatur beim Tanklöschfahrzeug im Jahr 2018 heraussticht.

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Auch war aus dem Gemeindebudget ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen durch Einsatzverrechnung verbucht wurden.

*Die Gemeinde Eidenberg hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.*

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 17.900 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen lagen bei rund 8 Euro je Einwohner und vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Dienstfahrten- und eine Kollisionskaskoversicherung.

Die höchsten Prämienzahlungen verursacht der Bereich Zentralamt mit einer Jahresprämie von rund 4.900 Euro pro Jahr. Seit Ende Mai 2020 steht das ehemalige Amtsgebäude leer. Gemäß Gemeinderatssitzung (25. Februar 2021) wurde aufgrund der schlechten Bausubstanz ein Abbruch des Gebäudes beschlossen. Der dazu vorliegende Versicherungsvertrag beinhaltet auch die Sparte Leitungswasser. Laut Versicherungsbedingungen ist bei unbewohnten bzw. leerstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen die Wasserzufuhr abzustellen. Es wird daher der Umfang der bisherigen Leitungswasserversicherung als nicht erforderlich erachtet.

*Aufgrund der geänderten Risikosituation ist der Versicherungsvertrag einer Prüfung zu unterziehen. Der Versicherungsumfang ist bis zum Abbruch des Gebäudes auf die unbedingt erforderlichen Risiken zu beschränken.*

Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde noch nicht durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden. Im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung liegt die Überarbeitung der Verträge mehr als 10 Jahre zurück.

*Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen.*

### **Elektrogeräteversicherung**

Die bestehende Gebäudeversicherung für das Amtsgebäude umschließt auch die Sparten Elektrogeräte, welche als nicht unbedingt notwendige Absicherung gesehen werden. Bei diesen Versicherungen ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und nur eine Zeitwertentschädigung im Schadensfall gegenüberstehen.

*Die Gemeinde hat diesen Versicherungszweig einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit zu unterziehen und den Vertrag gegebenenfalls zu stornieren.*

### **Waldbrandversicherung**

Im Umfang der Versicherungen findet sich auch eine Waldbrandversicherung, welche seit dem Jahr 1987 besteht. Der Versicherungsumfang umfasst sämtliche Wälder in der Gemeinde und bindet jährlich rund 340 Euro.

*Da forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen im Regelfall im Rahmen der jeweiligen landwirtschaftlichen Feuerversicherung Deckung finden, wird dieser Versicherungszweig als nicht (mehr) erforderlich erachtet.*

*Die Gemeinde Eidenberg sollte die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung mit den betroffenen Waldbesitzern abklären und den Vertrag gegebenenfalls stornieren.*

### **Energieverbrauch – Wärme**

Die im Zentrum befindlichen gemeindeeigenen Objekte beziehen bis auf das am Sportplatz befindliche Klubgebäude ihre Wärme aus dem Nahwärmenetz. Im Kindergarten und im Feuerwehrzeughaus Geng ist eine Pelletsheizung verbaut. Im Klubgebäude sowie im Feuerwehrzeughaus Berndorf befindet sich eine Ölheizung.

Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen in den Jahren 2017 und 2018 bei durchschnittlich rund 28.300 Euro pro Jahr und erhöhten sich im Jahr 2019 auf rund 37.200 Euro. Die Mehrausgaben begründen sich vor allem dadurch, dass nicht nur im April sondern auch im Dezember 2019 die Pelletslager im Gebäudekomplex (Kindergarten/FF Geng) aufgefüllt werden mussten. Dies betrifft auch die bestehenden Heizöltanks, die nicht jährlich befüllt werden.

Bei der Nahwärme wurden in der Heizsaison 2019/2020 insgesamt rund 188 MWh abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von 133 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt wesentlich über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens (IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009). Laut Biomasseerlass des Landes OÖ wäre in diesem Zeitraum ein maximaler MWh-Preis von 107,60 Euro noch akzeptabel. Es war auch festzustellen, dass die Anschlusswerte teilweise zu hoch waren.

*Die Gemeinde hat in Anlehnung an den Biomasseerlass des Landes OÖ mit dem Wärmelieferanten Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen, wobei auch die Anschlusswerte (Grundgebühren) an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sind.*

### **Energieverbrauch – Strom**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 17.400 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählt der Bereich Abwasserbeseitigung.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Seit dem Jahr 2020 besteht ein Energieliefervertrag, welcher noch bis Ende 2022 läuft. Im Zuge der Neuvergabe wurden 3 Angebote eingeholt, wobei der Billigstbieter den Auftrag bekam. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbraucherpreis 5,76 Cent pro kWh. Der Verbraucherpreis stieg gegenüber dem letztgültigen Vertrag um rund 2 Cent pro kWh. Ein wesentlicher Grund für die gestiegenen Strompreise war die Strompreiszonentrennung im Jahr 2018 von Österreich und Deutschland.

## Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde betrug in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich rund 91.300 Euro pro Jahr und verminderten sich im Jahr 2019 auf rund 66.000 Euro.

Jahr	2017	2018	2019
Ausgaben	90.309 Euro	92.300 Euro	65.989 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben von 2017 bis 2019:

Jahr	2017	2018	2019	Summe
Bauhof	46.893 Euro	27.955 Euro	23.438 Euro	98.287 Euro
Volksschule	2.886 Euro	5.052 Euro	10.563 Euro	18.501 Euro
Abwasserbeseitigung	10.445 Euro	31.664 Euro	5.089 Euro	47.199 Euro
Öffentliche Beleuchtung	3.154 Euro	849 Euro	4.089 Euro	8.093 Euro
Kindergarten	3.720 Euro	3.417 Euro	3.939 Euro	11.076 Euro

### Bauhof

Der gesamte Instandhaltungsaufwand in der Gemeinde liegt schwerpunktmäßig im Bereich Bauhof, wobei dies vor allem den Fuhrpark betrifft. Speziell im Jahr 2017 sticht eine Großreparatur beim Unimog (Fahrgestell) in Höhe von rund 12.100 Euro heraus.

*Übersteigen die Instandhaltungskosten den Marktwert von Maschinen und Geräten, sollte das Ausscheiden von Altgeräten ins Auge gefasst werden. Vor jeder Neuanschaffung ist die Auslastung von Maschinen und Geräten zu erheben und es sind Alternativen (Miete), aber auch Kooperationen mit Nachbargemeinden zu prüfen.*

### Abwasserbeseitigung

Im Jahr 2018 wurde die Sanierung der Schachtabdeckungen durchgeführt, die ebenfalls vermehrte Instandhaltungen in Höhe von rund 26.000 Euro mit sich brachten.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2017 bis 2019 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2017	768	Durchlauferhitzer	1/846/042	664 Euro
2017	1487	Blumenpflege Gemeindeamt	1/010/728	540 Euro
2017	3843	Scheibenbesen	1/617/459	298 Euro
2017	1203	Dünger	1/262/459	159 Euro
2018	3499	Batterien, Leuchtmittel	1/211/459	1.336 Euro
2018	252	Lift Notrufbereitschaft	1/211/728	574 Euro
2018	2575	Fensterreinigung	1/010/728	370 Euro
2018	2730	Saatgut	1/262/420	249 Euro
2019	3410	Überprüfung Atemschutz	1/163/728	1.159 Euro
2019	2112	Hackschnitzel Spielplätze	1/815/420	881 Euro
2019	2350	Teppichreinigung	1/240/728	445 Euro
2019	2645	Sandkastenabdeckung	1/815/400	245 Euro

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*

## **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 92.900 Euro. Von diesen zweckgebundenen Einnahmen verblieben im Jahr 2018 aber rund 6.000 Euro zweckfremd im ordentlichen Haushalt, die infolgedessen das Haushaltsergebnis leicht verbesserten.

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 27.800 Euro, die einer Rücklage bzw. einem außerordentlichen Vorhaben zugeführt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben.

*Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 88.000 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden jährlich einer Rücklage zugeführt. Angemerkt wird, dass es sich hierbei um keine zweckgebundenen Mittel handelt und diese bei einem allfälligen negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zur Bedeckung herangezogen werden können.

*Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).*

### **Bereitstellungsgebühr**

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind mangels Festlegung in der Gebührenordnung keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern, welche entweder die Benützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

*Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sollte in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorgesehen werden.*

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

In der Gemeinde werden seit dem Jahr 2016 Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet. Durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages einschließlich einer Absichtserklärung (Festlegung des Infrastrukturkostenanteils) wurden von der Gemeinde bereits entsprechende Einnahmen lukriert, die einer Infrastrukturrücklage zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durchschnittliche Kosten für Planungsleistungen in Höhe von rund 2.400 Euro pro Jahr an.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

## **Rechtskosten**

Die Gesamtaufwände für Rechtskosten lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei durchschnittlich rund 1.800 Euro und betrafen im Wesentlichen Rechtsberatungen, Grundbucheintragungen und geringfügige Rechtsanwaltskosten. Hingegen lagen die Aufwände im Jahr 2017 bei rund 13.100 Euro, wobei auch die Jahre zuvor ebenfalls sehr hohe Aufwände von rund 10.000 Euro zu tragen waren. Speziell ein Verfahren mit einer klagenden Partei verursachte über mehrere Jahre hohe Verfahrenskosten in verschiedenen Angelegenheiten.

Sämtliche Verfahren, für die im Prüfungszeitraum Verfahrenskosten zu leisten waren, sind abgeschlossen. Für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Vertretung der Gemeindeorgane im Verfahren liegen Beschlüsse des Gemeinderates vor. Angemerkt wird, dass die Gemeinde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, die einen Teil der Verfahrenskosten bis zu einer gewissen Streitwertobergrenze abdeckte.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Rechtskosten der Gemeinden in den Bezirken nördlich der Donau beliefen sich im Prüfungszeitraum wesentlich unter den Ausgaben der Gemeinde Eidenberg.

*Festgehalten wird, dass die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei ausschließlich auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern oder für die Anwaltpflicht besteht, beschränkt wird. Im Hinblick auf die Vergangenheit respektive der aktuellen Risikosituation sollte eine Erhöhung der Streitwertobergrenze in Erwägung gezogen werden.*

## **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>6</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>7</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 48“<sup>8</sup> lagen nach Auskunft der Gemeinde keine Ausnahmen vor.

## **Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001<sup>9</sup>**

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für ein landwirtschaftliches Objekt in der Ortschaft Untergeng weder ein Antrag noch ein Bescheid auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Das angeführte Objekt befindet sich im 50 m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

---

<sup>6</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>7</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>8</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

<sup>9</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlage

*Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erstellen und dem Eigentümer zuzustellen.*

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen<sup>10</sup>**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Festzustellen war, dass die Veranstalter sehr oft die Meldefristen nicht eingehalten haben. Auch waren vereinzelt die Ansuchen unvollständig ausgefüllt, wobei speziell die erwartete Besucheranzahl zur Abhandlung nötig ist. Dies hat vor allem die Auswirkung, dass bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen Verwaltungsabgaben gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben sind.

*Die Gemeinde hat die Ansuchen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

Darüber hinaus war vereinzelt zu ersehen, dass bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben wurden.

Auf § 1 Abs. 4 lit. f) Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 wird hingewiesen, worin Amtshandlungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, die ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, nicht der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe unterliegen.

### **Lustbarkeitsabgabe**

Die oberösterreichischen Gemeinden waren durch das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben. Nunmehr wurden die Rahmenbedingungen für die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben durch die Gemeinden neu geregelt (Oö. LAbgG 2015). Die Gemeinde hat daraufhin keine neue Verordnung erlassen, somit darf seit dem 28. März 2017 keine Abgabe mehr eingehoben werden. Die Jahre zuvor konnten noch dafür durchschnittlich rund 1.100 Euro pro Jahr an Lustbarkeitsabgabe eingehoben werden.

### **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2019 25 Euro pro Hund sowie 20 Euro für Wachhunde. Im Jahr 2019 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 3.500 Euro erzielt. Die Abgabe wurde in den Jahren 2020 und 2021 nicht erhöht. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert.

*Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe ab dem Jahr 2022 mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.*

---

<sup>10</sup> Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

# Gemeindevertretung

## Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Dazu ist festzustellen, dass der Bürgermeister die veranschlagte Betragsgrenze bei den Verfügungsmitteln im Jahr 2018 nicht einhielt.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. GHO nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.*

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
<b>Repräsentationsausgaben (Euro)</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	5.066	5.451	5.744
Höchstgrenze lt. VA/NVA	2.800	2.800	2.800
getätigte Ausgaben	1.804	1.599	2.574
<b>Inanspruchnahme in % des VA/NVA</b>	<b>64,41</b>	<b>57,11</b>	<b>91,92</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	10.132	10.902	11.489
Höchstgrenze lt. VA/NVA	1.500	2.700	2.000
getätigte Ausgaben	399	2.746	1.238
<b>Inanspruchnahme in % des VA/NVA</b>	<b>26,57</b>	<b>101,71</b>	<b>61,89</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 71 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2019 wurden für beide Zwecke rund 3.800 Euro bzw. 1,73 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

## Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2017 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

*Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.*

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird angeregt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben (künftig die investive Gebarung), die Einrichtungen mit Gebührenhaushalten sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich die Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte in den Jahren 2017 und 2018 im Rechnungsabschluss einen Fehlbetrag in Höhe von durchschnittlich rund 41.000 Euro. Im Jahr 2019 ergab sich ein Überschuss in Höhe von rund 37.300 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2019 ein Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung:

Vorhaben	Fehlbetrag	geplante Finanzierung der Fehlbeträge
Erweiterung Volksschule Eidenberg	114.000 Euro	Zwischenfinanzierungsdarlehen, seit dem Jahr 2020 mit LZ und BZ bedeckt
Erweiterung Sportanlage Eidenberg	7.331 Euro	Wird im Jahr 2021 ausfinanziert „KIP-Mittel“ <sup>11</sup>
Neubau Güterweg „Vorhemus“	32.571 Euro	Wurde im Jahr 2020 ausfinanziert
ABA, BA 06, Leitungskataster	21.117 Euro	Bedeckung voraussichtlich mit Bundesmitteln (KPC) und zweckgeb. Rücklage (2021)
ABA, BA 07, Ortszentrum Eidenberg	43.231 Euro	Noch in Bau, Bedeckung voraussichtlich mit LZ, Bundesmitteln und zweckgeb. Rücklage
<b>Saldo Ende Finanzjahr 2019:</b>	<b>36.280 Euro</b>	

Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2017 und 2018 sowie Ende 2019 in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum vor allem in verschiedene Straßenbauprojekte, wobei der Schwerpunkt im Gehsteig- und Güterwegebau lag. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt rund 420.500 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt werden.

Hingegen wurde in den Jahren zuvor in große Infrastrukturprojekte „Erweiterung Volksschule Eidenberg“ und „Neubau Kindergarten Untergeng“ investiert, die in Summe Geldmittel von rund 3,5 Mio. Euro banden. Die Ausfinanzierung der Gemeindeanteile erfolgt größtenteils mittels Darlehen, für die noch bis zu den Jahren 2029 und 2030 ein Annuitätendienst aufzubringen ist.

## Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2020 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2021 bis 2025.

## Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen von insgesamt rund 3,3 Mio. Euro vorgesehen. Die Gesamtausgaben betreffen den Siedlungswasserbau sowie größtenteils wieder Vorhaben im Bereich Gehsteig- und Güterwegebau. Zusätzliche Belastungen des Gemeindebudgets werden die vorgesehenen 2 Feuerwehrfahrzeuge (FF Eidenberg und die FF Geng) sowie ein Kommunalfahrzeug für den Bauhof darstellen.

<sup>11</sup> Kommunale Investitionsprogramm 2020

Ein wesentliches Großprojekt stellt der Geh- und Radweg zwischen dem Ort Eidenberg und dem Siedlungsgebiet Hofau (Landesstraße) dar, welcher voraussichtlich Gesamtkosten von rund 1,26 Mio. Euro binden wird. Die Gemeinde hat einen 50 %igen Beitrag zu leisten, wobei davon voraussichtlich ein Großteil durch Fördermittel beispielsweise „KIP-Mittel“ bzw. aus dem „OÖ. Gemeindepaket 2020“ finanziert werden kann.

Wie bereits angesprochen, wirkt sich die Corona-Krise auch auf die finanzielle Situation der Gemeinde Eidenberg aus. Die Gemeinde hat ihre mittelfristige Finanzplanung darauf und auch auf die geänderten Bedingungen abzustimmen. Angemerkt wird, dass die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden kann.

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Erweiterung Sportanlage Eidenberg**

Die Gemeinde pachtet die Liegenschaft, auf dem sich die Sportanlage Eidenberg befindet. Der Gemeinderat beschloss am 9. September 2015 (Grundsatzbeschluss) bei der Gemeindeparkanlage ein zusätzliches Spielfeld einschließlich Parkplätze zu errichten. Nachdem es für die geplante Neuerrichtung eines Trainingsfeldes seitens des Landes OÖ keine Förderung gab, errichtete die Gemeinde ein Aufwärmfeld, wofür Sportfördermittel von insgesamt 23.060 Euro zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Erweiterung der Sportanlage liegt ein Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von rund 157.000 Euro brutto vor. Der Protokollauszug (Gemeinderatssitzung) zur Beschlussfassung des Finanzierungsplanes liegt ebenfalls vor. Die Finanzierung erfolgt größtenteils mit verschiedenen Fördermitteln sowie Eigenmitteln des Vereins und einem Anteilsbetrag der Gemeinde in Höhe von rund 11.200 Euro.

Für die Planung- und Bauaufsichtsleistungen wurden Angebote eingeholt, wobei 2 Firmen ein Angebot legten und der Billigstbieter (GR-Beschluss vom 15. Dezember 2016) den Zuschlag erhielt. Mit der Erweiterung der Sportanlage wurde im Herbst 2017 begonnen. Die auszuführenden Gewerke wurden von der Gemeinde als Einzelgewerke und jeweils an den Billigstbieter vergeben.

Zu bemängeln ist, dass nicht alle Aufträge durch das zuständige Gemeindegremium, dem Gemeinderat, vergeben wurden. Der Gemeinderat hätte im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit mittels Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung des Vorhabens ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder unter Beachtung der Wertgrenzen dem Bürgermeister übertragen können.

*Auf die Möglichkeit der Erlassung einer Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird im Besonderen hingewiesen. Künftig sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Eidenberg ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 16. Juni 2021 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Eidenberg durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, Juli 2021

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Paul Gruber